

Antrag

des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

**2539**

Pratteln, 27. Mai 2008

### **Antrag zu**

- **Totalrevision des Feuerwehrreglements (FWR)**
  - **Reglement über den Bevölkerungsschutz in der Gemeinde Pratteln (BSR)**
- 

### **1. Ausgangslage**

Das geltende Feuerwehrreglement stammt aus dem Jahr 1988. Einige Bestimmungen des Reglements sind inhaltlich und sprachlich veraltet. Diese nicht mehr zeitgemässen Bestimmungen müssen den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. Ferner ist der veränderten Organisationsstruktur und der Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Rechnung zu tragen.

Da die Änderungen mehr als die Hälfte der Bestimmungen des geltenden Feuerwehrreglements betreffen und einige neue Bestimmungen aufgenommen werden, wäre es gesetzestechnisch unzweckmässig eine Teilrevision vorzunehmen. Angesichts dieser Ausgangslage wird das Feuerwehrreglement einer formellen Totalrevision unterzogen, die eine fortlaufende Nummerierung ermöglicht. Der Wortlaut des bisherigen Feuerwehrreglements und der neuen Bestimmungen werden in der beiliegenden Synopse dargestellt.

In formeller Hinsicht umfasst die Vorlage zwei in engem Zusammenhang stehende Reglemente, das Feuerwehrreglement und das Reglement über den Bevölkerungsschutz in der Gemeinde Pratteln, welches das Reglement betreffend die Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen ersetzt. Grundlegend neu ist die Schaffung einer Sicherheitskommission, welche an die Stelle der bisherigen Feuerwehrkommission tritt und zusätzlich weitere Aufgaben im Bereich Sicherheit übernimmt. Damit wird erstmals eine Kommission geschaffen, deren Aufgabenbereich sämtliche Fragen der öffentlichen Sicherheit umfasst. Da sich der vorliegende Reglementsentwurf vom bestehenden Reglement betreffend die Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen sowohl im Aufbau wie im Inhalt zu grossen Teilen unterscheidet, wird auf eine Synopse verzichtet. Anstelle der Synopse wird das aktuelle Reglement beigelegt.

## 2. Das Feuerwehrreglement

### 2.1 Schwerpunkte des Entwurfs des Feuerwehrreglements

Die wesentlichsten Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

- Die Aufgaben der bisherigen Feuerwehrkommission sollen neu der Sicherheitskommission übertragen werden. Die Sicherheitskommission ist für die Bereiche Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz zuständig und trägt damit die Verantwortung für die Koordination der Gesamtsicherheit in der Vorbereitung auf mögliche Einsätze. Die operative Führung, die Koordination von Massnahmen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen ist Aufgabe des Gemeindeführungstabs. Die Sicherheitskommission besteht deshalb aus Mitgliedern des Gemeindeführungstabs GFS und den Kommandanten der Feuerwehr und des Zivilschutzes.
- Die untere und obere Alterslimite für die Feuerwehrdienstpflicht wird erhöht, da die bisherige Regelung nicht mehr zweckmässig ist. Junge Erwachsene sind im Alter von 20 bis 23 Jahren aufgrund ihrer verschiedenen Ausbildungsphasen (Schule, Lehre, z.T. Militärdienst, Studium) und der ersten Arbeitsstelle sowie allenfalls der Familiengründung sehr mobil. Die in sie investierte Ausbildung bringt deshalb nicht den erwarteten Nutzen. Zudem sind auch immer weniger junge Erwachsene generell bereit, Feuerwehrdienst zu leisten. Andererseits sind ältere Erwachsene heute körperlich und mental länger einsatzfähig und auch bereit, Dienst zu leisten. Eine Erhöhung des Pflichtalters auf 42 Jahre erscheint deshalb angezeigt. Dazu sind spezielle Übergangsbestimmungen definiert.
- Anpassungen bei der verursachergerechten Verrechnung: Die Liste der verrechenbaren Einsatzkosten wird der heutigen Situation angepasst.
- Die Erhöhung der Geldbusse (von bisher max. CHF 100.-- auf CHF 5'000.--) und Anpassung des Strafverfahrens an das übergeordnete Gemeindegesetz (§ 81 – 83 GG).
- Die Kompetenz des Gemeinderats i.Z.m. Zahlungsschwierigkeiten von ersatzpflichtigen Personen wird neu geregelt.
- Neue Führungsstruktur: Der Feuerwehrkommandant ist als Einsatzleiter im Milizsystem für die Ereignisbewältigung und für die Durchführung der Übungen verantwortlich. Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören die Alarmorganisation, die Ausbildung, die Leitung der Offiziersrapporte, das Erstellen des Jahresprogramms und - in Koordination mit dem Abteilungsleiter Dienste/Sicherheit - die Inventarführung und Konzepterstellung.

Für die internen planerischen und administrativen Aufgaben ist der Leiter der Abteilung Dienste/Sicherheit zuständig. Das Aufgabengebiet umfasst die Aufsicht über die Betriebsfeuerwehren, die Abnahme von Brandmeldeanlagen, feuerwehrtechnische Auskunftserteilung bei Neubauten, die Organisation der Feuerschau, die Erstellung des jährlichen Abschlussrapports zuhanden der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), die Weiterverrechnung der Einsatzkosten, die Planung/Überwachung des Budgets, die Verhandlungsführung mit Lieferanten und - in Koordination mit dem Feuerwehrkommandanten - die Ausarbeitung neuer Konzepte und die Material-/Inventarführung. Er trägt auch die Gesamtverantwortung für die Koordination zwischen Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz und Gemeindeführungstab GFS.

## **2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Feuerwehrreglements**

Die kantonale Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr enthält verschiedene zwingende Vorgaben, die im kommunalen Reglement unverändert übernommen werden müssen. Diese Bestimmungen wurden als „Muss“ bezeichnet. Wo der Gemeinde Gestaltungsspielraum eingeräumt wurde, wurde dies erwähnt.

### **I. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht**

#### **§ 1 (= Muss)**

In Abs. 1 entfällt die Gemeindehilfsstelle und in Abs. 2 wird ergänzend der Gemeindeführungstab GFS aufgeführt. Abs. 3 wurde sprachlich einfacher formuliert.

#### **§ 2 (Abs. 1 = Muss, die Alterslimiten sind jedoch frei definierbar)**

In Abs. 1 werden die Alterslimiten für die Dienstpflicht um zwei Jahre erhöht und dazu in Abs. 3 weniger Einschränkungen formuliert. In Abs. 4 wird die Dispensation geregelt.

#### **§ 3**

In Abs. 1 wird die Rekrutierung neu auf September statt Dezember terminiert. Der bisherige Abs. 2 ist in der heutigen Zeit nicht mehr umsetzbar. Das Einteilungsrecht liegt neu beim Gemeinderat (Abs. 2).

#### **§ 4**

Die Kategorien der von der Dienstpflicht befreiten Personen werden reduziert.

#### **§ 5 (Abs. 1 - 4 = Muss)**

In Abs. 2 wird die Bemessung nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen Person präzisiert. Die Ersatzabgabe ist neu fällig per Stichtag 31. Dezember (Abs. 4).

#### **§ 6 (Abs. 1b und 3 = Muss)**

Abs. 1 lit. c wird analog § 4 lit. a hinsichtlich Kleinkinder betreuender Personen ergänzt.

#### **§ 7**

Diese neue Bestimmung regelt die bisherige Praxis und gewährt dem Gemeinderat einen gewissen Spielraum bei Zahlungsschwierigkeiten von ersatzpflichtigen Personen.

### **II. Organe**

#### **§ 8 (Abs. 1 und Abs. 2 lit. d = Muss)**

In Abs. 2 lit. a werden die durch den Gemeinderat zu wählenden Funktionen um die neue Funktion Adjutant ergänzt.

#### **§ 9**

Die Mitglieder der Sicherheitskommission werden gemäss dem neuen Reglement vom ..... über den Bevölkerungsschutz in der Gemeinde Pratteln definiert und gewählt. Diese Sicherheitskommission tritt an die Stelle der bisherigen Feuerwehrkommission. Die Aufgaben der Sicherheitskommission sind ebenfalls im neuen Bevölkerungsschutzreglement formuliert. Dieser Aufgabenbereich deckt sich mit dem bisherigen der Feuerwehrkommission und geht darüber hinaus. Die Sicherheitskommission ist zuständig für alle Bereiche der öffentlichen Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz, Gemeindepolizei).

## **§ 10**

Es handelt sich um eine neue Bestimmung. Danach liegt die oberste administrative Verantwortung bei der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilung.

## **III. Organisation**

### **§ 11**

Die Zusammensetzung von Kader, Mannschaft und Offiziersrapport wird genauer präzisiert. Das Feuerwehr-Organigramm ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

### **§ 12**

In Abs. 1 unterstehen auch die Löschgruppen der Aufsicht der Ortsfeuerwehr. In Abs. 2 wird neu die mindestens einmal jährliche, gemeinsame Übung der Orts- und Betriebsfeuerwehr festgeschrieben. Deren Einsätze können verrechnet werden.

## **IV. Funktion des Kaders**

### **§ 13** (Abs. 1 = Muss)

Gemäss Abs. 2 sind die Aufgaben des Kommandanten in einem Pflichtenheft festgelegt.

### **§ 14** (Abs. 1 = Muss)

Gemäss Abs. 2 sind die Aufgaben des Kommandanten-Stellvertreters in einem Pflichtenheft festgelegt.

### **§§ 15 - 20**

Neue Regelungen zur Definition des Kaders und der übrigen Funktionen.

### **§ 21** (Abs. 2 bis 4 = Muss)

Abs. 1 regelt, dass Voraussetzung für die Wahl in das Kader der erfolgreiche Besuch der entsprechenden Kurse ist.

Abs. 5 hält fest, dass kein Anrecht auf Beförderung hat, wer die Voraussetzung für eine Kaderfunktion besitzt.

## **V. Pflichten und Ausbildung**

### **§ 22** (= Muss)

Die Mindestchargendauer beträgt neu fünf Jahre für Kaderfunktionen.

### **§ 23** (= Muss)

Keine Bemerkung.

### **§ 24** (Abs. 1-3 = Muss)

Der Offiziersrapport bezeichnet neu die Auszubildenden.

### **§ 26** (Abs. 1 = Muss)

Abs. 2 bestimmt, dass der Antrag auf Ausschluss aus der Feuerwehr durch den Gemeindeführungsstab GFS auf Vorschlag des Offiziersrapportes an den Gemeinderat erfolgt.

## **VI. Bekleidung und Ausrüstung**

### **§ 27**

Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Bekleidung und Ausrüstung abzugeben. Gemäss Abs. 2

entscheidet der Feuerwehrkommandant über Ausnahmen.

**§ 28** (= Muss)  
Keine Bemerkung.

## **VII. Aufgebot und Einsatz**

**§ 29**  
Keine Bemerkung.

**§ 30** (Abs. 4 = Muss)  
In Abs. 2 + 3 wird neu die Verantwortung für die Alarmorganisation (Offiziersrapport) und für das Alarmsystem (Gemeinderat) getrennt.

**§ 31** (Abs. 1 = Muss)  
Keine Bemerkung.

**§ 32**  
Bei jedem grösseren Einsatz ist zusätzlich der Gemeindeführungsstab GFS zu orientieren.

**§ 33** (= Muss)  
In Abs. 1 wird das Schadenplatzkommando umschrieben. Abs. 3 hält fest, dass der Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr das Kommando über alle im Einsatz stehenden Feuerwehrleute führt.

**§ 34** (= Muss)  
Keine Bemerkung.

**§ 35**  
Keine Bemerkung.

**§ 36** (= Muss; Abs. 3 ergänzt)  
Die Einsatzkosten (Abs. 1) auf Gemeindegebiet gehen ohne Ausnahme zu Lasten der Gemeinde. Die zu verrechnenden Einsatzarten und deren Festsetzung werden in Abs. 3 präzisiert und ergänzt. Die Festsetzung und Erhebung der Einsatzkosten ist Sache des Gemeinderates (neu fixiert in Abs. 4).

## **VIII. Besoldung, Entschädigung und Versicherung**

**§§ 37 - 38**  
Keine Bemerkungen.

**§ 39** (= Muss)  
Keine Bemerkung.

## **IX. Feuerwehr und Zivilschutz**

**§ 40**  
Keine Bemerkung.

## **X. Einsatzpläne, Schlüsselhülsen**

### **§ 41**

Neu hat der Eigentümer für definierte Objekte Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zu erstellen.

### **§ 42**

Die Erfordernisse für Schlüsselhülsen werden neu definiert.

### **§ 43**

Die Abnahmekontrollen können neu verrechnet werden. Die Regelung erfolgt durch den Gemeinderat.

## **XI. Strafbestimmungen**

### **§ 44 (= Muss)**

Die Geldbusse wird erhöht (bis CHF 5'000.--).

### **§ 45 (Abs. 1 lit. a + lit. b und 2 = Muss)**

Die grundlose Fehlalarmierung wird gemäss Art. 128<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

### **§ 46**

Für das Strafverfahren vor dem Gemeinderat gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und das Bussenanerkennungsverfahren.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **§ 48**

Präzisiert die Dienstpflicht für die Übergangszeit.

### **§ 49**

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

## **2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Reglements über den Bevölkerungsschutz in der Gemeinde Pratteln (Bevölkerungsschutzreglement, BSR)**

### **Vorbemerkung**

Als Grundlage des vorliegenden Entwurfs diente das vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erarbeitete Musterreglement.

### **§ 1 Zweck**

Abs. 2: neu

Die Sicherheitskommission als Ersatz der Feuerwehrkommission besteht grösstenteils aus Mitgliedern des Gemeindeführungsstab GFS. Dadurch werden die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs GFS vermehrt in die Planung und in zu erarbeitende Lösungen in Sicherheitsaufgaben eingebunden. Die Kernaufgaben des Gemeindeführungsstabs GFS im Bereich der Koordination von Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen bleiben bestehen. Durch die Integration von GFS Mitgliedern in die Sicherheitskommission können Synergien genutzt sowie die Fachkompetenz erhöht und gezielt eingesetzt werden.

Im bisherigen Reglement war der Begriff der besonderen und ausserordentlichen Lage definiert worden. Eine Definition der neuen Begrifflichkeiten Katastrophe, Notlage und schwere Mangellage ist nicht erforderlich und entfällt, da sie bereits im kantonalen Gesetz enthalten ist.

### **§ 2 Organisation**

Keine Bemerkung.

### **§ 3 Gemeinderat**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 2 des bisherigen Reglements

### **§ 4 Sicherheitskommission**

Die Sicherheitskommission (Siko) besteht aus 10 Mitgliedern.

### **§ 5 Aufgaben der Sicherheitskommission**

Die Sicherheitskommission (Siko) übernimmt hauptsächlich den Aufgabenbereich der heutigen Feuerwehrkommission. Die Bereiche Gemeindepolizei und Zivilschutz, die bisher keiner Kommission zugewiesen waren, werden neu in die Sicherheitskommission (Siko) integriert.

Abs. 1 enthält den Grundauftrag. Abs. 2 führt anschliessend diesen Grundauftrag näher aus. Dabei wird der Aufgabenkatalog für sämtliche Bereiche aufgelistet (Ziff. 1). In Ziff. 2 und 3 werden jeweils die Zusatzaufgaben für die Bereiche Feuerwehr und Zivilschutz erwähnt. Für die Gemeindepolizei und Sanität wird deshalb kein zusätzlicher Aufgabenkatalog angelegt, da die Gemeindepolizei nicht über eine derartige Organisation verfügt und die Sanität nicht unter direktem Einfluss der Gemeinde steht.

Abs. 3 stellt schliesslich klar, dass die Aufgabenumschreibung in Abs. 2 nicht abschliessender Natur ist.

### **§ 6 Gemeindeführungsstab GFS**

Dem bisherigen Reglement konnte nicht eindeutig entnommen werden, welche Personen dem GFS angehören. Im vorliegenden Entwurf wird die Zusammensetzung gemäss dem aktuellen Stand aufgeführt. Wichtig ist, dass jede Funktion doppelt besetzt ist, damit ein 24-Stunden-Betrieb sichergestellt werden kann.

### **§ 7 Aufgaben des Gemeindeführungsstabes**

Abs. 2 lit. a bis c werden unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen. Daran hat sich nichts geändert. Bei lit. d bis f handelt es sich um Zuständigkeitserweiterungen auf allge-

meine, laufende Sicherheitsaufgaben.

Abs. 3 wird ebenfalls unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen. Einzig bei lit. a wird der Klarheit halber der Hinweis in die Klammer aufgenommen, dass es sich bei dieser Aufgabe um die operative Führung handelt.

Um die benötigte Flexibilität bezüglich des sich laufend verändernden Umfeldes zu gewährleisten, werden Organigramm und Pflichtenhefte des Gemeindeführungsstabs GFS neu vom Gemeinderat in der Verordnung definiert (Abs. 4).

#### **§ 8 Stabschef oder Stabschefin**

Der Stabschef ist für die Funktionsfähigkeit des GFS verantwortlich. Deshalb soll er im Reglement separat erwähnt werden. Der Stabschef soll sowohl dem GFS wie auch der Sicherheitskommission vorstehen, damit die Koordination zwischen dem Führungsorgan und der beratenden Kommission optimal erfolgen und unnötige Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

#### **§ 9 Ausbildung und Training des Gemeindeführungsstabes**

Diese Bestimmung entspricht § 8 des bisherigen Reglements.

#### **§ 10 Führungsstufen**

Diese Bestimmung stammt aus dem Musterreglement.

#### **§ 11 Einsatzmittel**

Diese Bestimmung entspricht § 7 des bisherigen Reglements. Abs. 1 wurde neu formuliert, die Abs. 2 und 3 stimmen im Wortlaut mit der bisherigen Fassung überein.

#### **§ 12 Aufgebotskompetenzen**

Bisher lag die Aufgebotskompetenz grundsätzlich beim Gemeinderat. Dass diese Kompetenz beim strategischen Organ liegt, ist wenig sinnvoll. Entsprechend dem Musterreglement soll die Kompetenz, die Zivilschutzkompanie aufbieten zu können beim Einsatzleiter, dem Schadenplatzkommando und dem GFS liegen (Abs. 1). Abs. 2 entspricht dem bisherigen Reglement, wurde allerdings entsprechend dem Musterreglement formuliert.

#### **§ 13 Alarmierung und Information der Bevölkerung**

Alarmierung und Information der Bevölkerung soll neu dem GFS obliegen, da es sich um eine operative Tätigkeit handelt. Dies ist auch so im Musterreglement vorgesehen.

#### **§ 14 Pflichten der Bevölkerung**

Entspricht § 12 des bisherigen Reglements.

#### **§ 15 Material und Anlagen**

Neu: Diese sollen durch die Partnerorganisationen gemeinsam genutzt werden um materielle und finanzielle Synergien auszunutzen.

#### **§ 16 Anlagen und Schutzbauten**

Neu: Stammt aus dem Musterreglement

#### **§ 17 Entschädigung der Mitglieder des GFS**

Die Bestimmung im bisherigen Reglement (§ 9) wurde im vorliegenden Entwurf übernommen, jedoch entflochten und auf mehrere Absätze verteilt.

Zusätzlich aufgenommen wurde in Abs. 2, dass von der Gemeinde beauftragte Dritte eine Entschädigung erhalten (Abs. 2).

In Abs. 3 wird klargestellt, dass eine doppelte Entschädigung von Mitgliedern des GFS, die zugleich bei der Gemeinde angestellt sind, nicht möglich ist. Solche GFS-Mitglieder werden aus-

schliesslich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung und nicht gemäss Behördenreglement entschädigt.

#### **§ 18 Entschädigung der Mitglieder der Siko**

Neu: Der Hinweis auf das Behördenreglement zur Festlegung der Entschädigung der Mitglieder der Siko erfolgt hier einzig der Vollständigkeit halber.

#### **§ 19 Versicherung**

Es handelt sich bei dieser Bestimmung um die letzten beiden Sätze von § 9 des bisherigen Reglements.

#### **§ 20 Verordnung**

Neu: in die Verordnung sind namentlich die Organisation und die Pflichtenhefte des GFS aufzunehmen.

#### **§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der vorliegende Entwurf ersetzt das bisherige Reglement betreffend die Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen.

#### **§ 22 Referendum und Inkrafttreten**

Neu.

### **3. Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, das Feuerwehrreglement gemäss beiliegendem Entwurf zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, das Reglement über den Bevölkerungsschutz in der Gemeinde Pratteln gemäss beiliegendem Entwurf zu genehmigen.

### **FÜR DEN GEMEINDERAT**

**Der Präsident: Die Verwalterin:**

B. Stingelin

Dr. M. Hofstetter Schnellmann

#### **Beilagen:**

Feuerwehrreglement (Entwurf)

Reglement über den Bevölkerungsschutz in der Gemeinde Pratteln (Entwurf)

Synopse FWR

Reglement betreffend die Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen